

Landkreis Helmstedt
Conringstraße 28
38350 Helmstedt

2.5.11

Herr Menzel

2 42 62-26

27.04.2016

**Raumordnungsverfahren „Vorhabenplanung Barmke / Rennau“;
Landesplanerische Stellungnahme über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich Ihres gemeinsam mit der Stadt Helmstedt und der Wolfsburg AG geplanten, oben genannten Vorhabens „Vorhabenplanung Barmke / Rennau“, nördlich der BAB A 2, Abfahrt 60 Barmke / Rennau, habe ich die Raumverträglichkeit gemäß § 15 ROG und § 9 NROG zu prüfen.

A) Landesplanerische Feststellung

Nach Prüfung der Unterlagen, der Durchführung einer Antragskonferenz am 21.01.2016, der raumordnerischen Erörterung der Sachlage sowie Abwägung aller Belange habe ich für das geplante, o.g. Vorhaben wie folgt entschieden:

- I. Die Prüfung der Erforderlichkeit gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 NROG hat ergeben, dass für das oben benannte Vorhaben auf ein Raumordnungsverfahren gemäß § 10 ff. NROG verzichtet werden kann.**
- II. Unter Berücksichtigung der folgenden Maßgaben ist das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.**

Die Erfordernisse der Raumordnung sind im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die in dieser Landesplanerischen Stellungnahme formulierten Maßgaben sind im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.

Die vorliegende raumordnerische Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf das durch die Unterlagen zur Antragskonferenz beschriebene Vorhaben. Bei einer wesentlichen Änderung ist das Vorhaben einer erneuten raumordnerischen Prüfung zu unterziehen.

Maßgaben

Die nachfolgenden Maßgaben sind Teil der raumordnerischen Stellungnahme und nach § 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Landwirtschaft

- Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durch das Vorhaben ist zu vermeiden bzw. zu minimieren. Gemäß LROP 2012 3.2.1 und RROP 2008, III 2.1 (1) sollen landwirtschaftliche Flächen im Großraum Braunschweig wegen ihrer Bedeutung für die Nahrungsmittelproduktion, als natürliche Grundlage für den regionalen Wirtschaftsfaktor Landwirtschaft, für die nachhaltige Energiegewinnung, für Natur- und Klimaschutz, für Erholung und Tourismus sowie als wesentliche Elemente der Kulturlandschaft gesichert und entwickelt werden.
- Durch das Vorhaben werden landwirtschaftliche Infrastrukturen im Vorhabengebiet verloren gehen, die für umliegende landwirtschaftliche Flächen bedeutsame Funktionen erfüllen. Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung sind diese in Abstimmung mit der Landwirtschaft bedarfsgerecht zu ersetzen (LROP 2012 3.2.1 und RROP 2008, III 2.1 (1)).
- Es ist zu vermeiden, dass Bereiche, in denen Flurbereinigungen bzw. Flurneuordnungen u. a. im Rahmen des Ausbaus der BAB A 2 durchgeführt bzw. bereits abgeschlossen sind, für vorhabenbezogene Kompensationsmaßnahmen erneut herangezogen werden (RROP 2008, III 2.1 (5)).

Schutzgut Boden

- Der vorhabenbezogenen Eingriff in Bezug auf das Schutzgut Boden ist zu minimieren und Boden ist flächensparend in Anspruch zu nehmen (LROP 2012 3.1.1.04 und RROP 2008 III 1.7).

Verkehr

- Die Verkehrssituation ist vorhabenbedingt und großräumig zu begutachten. Maßnahmen zur Sicherung des regional und überregional bedeutsamen Straßennetzes sind darzustellen. Dies gilt insbesondere in Hinsicht auf belastende LKW-Ausweichverkehre im Zuge temporärer Umleitungen für die BAB A 2 an der Landesstraße L 297 sowie den Rückstau des LKW-Verkehrs auf die BAB A 2. Das Gutachten ist inhaltlich mit dem Geschäftsbereich Wolfenbüttel der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr abzustimmen (LROP 2012 4.1.02).
- Die im RROP 2008 festgelegte Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung zwischen der BAB A2, AS Barmke / Rennau bis zum Knoten B 244 ist zu berücksichtigen (RROP 2008 IV 1.4. (2))
- Zur Umsetzung des Umweltverbundes und der intermodalen Mobilitätsbewältigung soll die Erreichbarkeit des Gewerbegebiets auch über den ÖPNV und den Radverkehr gewährleistet werden. Beides ist in die Vorhabenplanung zu berücksichtigen (RROP 2008 IV 1.5).

Natur und Landschaft / Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensräume / Artenschutz

- Maßnahmen zur Umsetzung der naturschutzrechtlichen Kompensation sind soweit wie möglich im Vorhabengebiet durchzuführen. Zu prüfen sind Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Renaturierung von Gewässern oder Ausbildung von Uferstrandstreifen (LROP 2012 3.1.2 und RROP 2008 III 1.4. (4))

Hinweise für die nachfolgenden Verfahren

Die folgenden Hinweise und Anregungen sind für diese Landesplanerische Stellungnahme nicht entscheidungserheblich. Gleichwohl dienen sie der weiteren Ausarbeitung der Planunterlagen für nachfolgende Verfahren.

Verkehr

- Der Landkreis Helmstedt regt an, frühzeitig ein integriertes Verkehrskonzept zu entwickeln und im Zuge der Bauleitplanung anzuwenden. Dabei ist die Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Wolfenbüttel der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu suchen.
- Es wird angeregt, den Erschließungsarm zum geplanten Gewerbegebiet des geplanten Kreisverkehrsplatzes als Gemeindestraße vorzusehen.

- Die Leistungsfähigkeit des geplanten 5-armigen Kreisverkehrsplatzes soll mittels eines Verkehrsgutachtens dargelegt werden.
- Die Bauverbotszone sowie das Zu- und Abfahrtsverbot an der freien Strecke der L 297 sind mit Ausnahme der ggf. erforderlichen neuen Erschließungsstraßen zu beachten. Zufahrten an der freien Strecke der L 297 sind grundsätzlich nicht zulässig.
- Im nachfolgenden Bauleitplanverfahren sind für die BAB A 2 zuständige Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Hannover und die zuständige Straßenkreisverwaltung für die Kreisstraße K 14 als Baulastträger zu beteiligen.
- Die Beschilderung ist insbesondere hinsichtlich der Umleitungsverkehre bei Vollsperrungen auf der BAB A 2 zu optimieren. Es wird empfohlen, dass diese Thematik im zu erstellenden Verkehrsgutachten mit behandelt wird.

Forstwirtschaft

- Die das Vorhabengebiet einrahmenden und gut eingewachsenen Gehölzstrukturen sind nach BWaldG und NWaldLG als Wald definiert. Funktionsverluste sind in Abstimmung mit der zuständigen Stelle waldrechtlich zu kompensieren.

Natur und Landschaft / Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensräume / Artenschutz

- Biotopverluste sind gemäß BNatSchG zu beziffern und auszugleichen. Hinsichtlich des Artenschutzes sind Erhebungen bzw. Kartierungen und damit Betroffenheiten frühzeitig zu generieren. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind mit der zuständigen Stelle abzustimmen.

Wasserwirtschaft

- Für die Wasserver- und entsorgung ist frühzeitig neben geforderten Einzelmaßnahmen ein umfassendes Wasserwirtschaftskonzept zu erarbeiten. In Vorbereitung der Bauleitplanung sind Aspekte, wie die Berechnung der Vorflut, Anlagenkapazitäten und -anschlüsse sowie weitere fachliche Erfordernisse zu klären.

Ver- und Entsorgung

- Im Vorhabengebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Deutsche Telekom Technik GmbH ist aus diesem Grund bei der nachfolgenden Bauleitplanung zu beteiligen; sie behält sich vor, bei konkreter Berührung ihrer Belange, ihre Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken.

B) Begründung Vorhabenbeschreibung¹

Der Landkreis Helmstedt plant als Vorhabenträger gemeinsam mit der Stadt Helmstedt und der Wolfsburg AG die Entwicklung eines neuen Gewerbegebietes nördlich der BAB A 2, Abfahrt 60 Barmke / Rennau im Landkreis Helmstedt. Das Gebiet ist direkt über die Anschlussstelle Barmke / Rennau an die BAB A 2 angebunden und wird weiterhin über die Landesstraße L 297 erschlossen. In 1 - 2 km Entfernung zum Vorhabengebiet befindet sich in nordwestlicher Richtung die Ortschaft Rennau, in nordöstlicher Richtung Rottorf und in östlicher Richtung Barmke. Das Vorhaben umfasst eine Gesamtfläche von rund 46 ha, die sich überwiegend im Besitz des Landkreises Helmstedt befindet.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist vorgesehen, das Vorhabengebiet mit einer Kombination aus einem Logistikzentrum, der Anlage einer Tank- und Rasteinrichtung für die BAB A 2, einem Hotel, einer Systemgastronomie sowie gewerblichen Anlagen im Sinne des § 8 (2) Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu entwickeln:

¹ Aussagen gemäß Antragsunterlagen / Vorhabenträger

A Logistikzentrum

Das Logistikzentrum umfasst mit 13,51 ha. Die im nördlichen Bereich ist auf 5,09 ha eine Halle von 20.000 m², auf weiteren 8,42 ha sind zwei Hallen von jeweils 18.900 m² vorgesehen.

B Tank und Rast

Für die "Tank und Rast"-Anlage² und Hotel ist ein Gebäude von 1.300 m² auf einer Fläche von 8,22 ha geplant. Separate Spuren trennen die Pkw- und Lkw-Verkehre und die jeweiligen Parkflächen. Vorgeesehen sind 196 Pkw- und 100 Lkw Stellplätze.

C Hotel

Für das Hotel ist ein Gebäude in einer Größe von 1.700 m² vorgesehen.

D Kartbahn

Die Fläche für die geplante Kartbahn mit der 10.000 m² großen Indoor-Halle und einer Gastronomie mit Tagungsmöglichkeit umfasst 9,12 ha. Der Outdoor-Bereich liegt südlich der Halle. Für die Kartbahn sind 150 Parkplätze vorgesehen.

E Systemgastronomie

Die Systemgastronomie hat eine Gebäudegröße von 2.000 m².

F Option Gewerbeflächen (GE-Flächen)

Optional sind weitere GE-Flächen auf einer Gesamtfläche von 12,83 ha vorgesehen:

Teilbereich 1:

Anlage für sportliche Zwecke (nach § 8 (2) Nr. 4 BauNVO)

Teilbereich 2:

Drei separate GE-Flächen im Norden des Plangebietes von jeweils 1,66 ha, zusammengelegt eine Grundfläche von bis zu 5 ha Fläche.

Teilbereich 3:

Erweiterungsfläche für produzierendes Gewerbe mit Flächen von 3,3 ha bzw. 3,37 ha für eine größere Gewerbeansiedlung oder zwei mittelgroße Gewerbeansiedlungen.

Aktuell wird die Vorhabenfläche landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt. Die nördlich und östlich angrenzenden Flächen werden ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen sind von Hecken und anderen Gehölzbeständen umsäumt und teilweise durchzogen. Halbruderale Gras- und Staudenfluren begleiten die Gehölze und Wege.

Raumordnungsrechtlicher Sachverhalt

Für raumbedeutsame und überörtlich bedeutsame Vorhaben soll grundsätzlich ein Raumordnungsverfahren (ROV) gemäß § 15 ROG und § 10 ff. NROG durchgeführt werden. Zweck des Raumordnungsverfahrens ist es festzustellen,

- ob Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen und
- wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können (Raumverträglichkeitsprüfung RVS).

Integraler Bestandteil des Raumordnungsverfahrens ist in Niedersachsen die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP).³

Das Vorhaben Gewerbegebiet Barmke ist mit seiner Fläche von ca. 46 ha raumbedeutsam, sodass seine Raumverträglichkeit raumordnungsrechtlich zu prüfen ist. Gemäß § 15 ROG ist im Rahmen eines ROVs zu prüfen, ob und inwieweit dem geplanten Vorhaben andere raumordnerische Erfordernisse entgegenstehen. Dabei sind gemäß § 4 ROG die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Weiterhin ist das Vorhaben gemäß § 15 ROG auf seine Verträglichkeit mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu prüfen.

² Der Begriff Tank und Rastanlage ist vom Vorhabenträger gewählt. Es ist kein Nebenbetrieb gemäß § 15 FStrG, vielmehr handelt es sich um einen sogenannten „Autohof“.

³ s. § 10 Abs. 3 S.1-2 NROG

Das Vorhaben ist in Bezug auf die Raumverträglichkeit im Einzelnen sowohl auf überfachliche als auch auf fachliche Auswirkungen zu prüfen. Rechtlicher Prüfmaßstab ist das Raumordnungsrecht (ROG, NROG). Unbeachtlich der dortigen allgemeinen und verfahrensrechtlichen Vorgaben werden hierfür die konkret vom Vorhaben betroffenen Inhalte der o.g. Gesetze sowie der im Weiteren relevanten ausführenden Raumordnungspläne (LROP, RROP)⁴ in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung herangezogen.

Von einem Raumordnungsverfahren kann gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 ROG abgesehen werden, wenn die Planung oder Maßnahme entsprechend § 9 Abs. 2 Nr. 1 NROG räumlich und sachlich hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht.

Um die Einhaltung der Erfordernisse der Raumordnung zu gewährleisten und zur Raumverträglichkeit des Vorhabens beizutragen, sind ggf. im Rahmen der raumordnerischen Prüfung und Abwägung hierfür erforderliche Maßgaben festzulegen. Mögliche Maßgaben ergeben sich aus der Konzeption des Vorhabens sowie aus den Rahmenbedingungen und Sensibilitäten des Vorhabengebietes bzw. des Einwirkungsbereiches. Hinweise und Bedenken über die dem ZGB als Unterer Landesplanungsbehörde vorliegenden Erkenntnisse hinaus wurden hierzu auf der am 21.01.2016 durchgeführten Antragskonferenz und im Rahmen der eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen aufgenommen und in das Prüfverfahren eingestellt.

Raumordnungsrechtliche Prüfung

Das RROP 2008 trifft für das Vorhabengebiet keine Festlegungen. Aufgrund der Lage des Vorhabens im Raum, der Real- und der geplanten Nutzung sind verschiedene Grundsätze der Raumordnung betroffen. Diese gilt es gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die im Folgenden angeführten Belange sind für die Abwägung der Raumordnung erheblich:

- Raumstruktur und Siedlungsentwicklung
- Land-, Forst und Wasserwirtschaft
- Ver- und Entsorgung
- Erholung, Freizeit
- Verkehr
- Mensch / Siedlung
- Tiere, Pflanzen, Lebensräume
- Boden, Wasser
- Landschaft.

Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit scheidet aus, da hierfür aufgrund der Distanzen zu den nächsten FFH-Gebieten kein Anlass besteht.

Raumstruktur / Siedlungsentwicklung / Freiraumfunktionen

Die Siedlungsentwicklung ist auf die zentralen Orte, die Standorte mit besonderen Funktionszuweisungen oder die Standorte entlang der regional bedeutsamen ÖPNV-Achsen zu konzentrieren (s. RROP 2008 I.2.1 (3)). Dies gilt auch für die Planung Gewerbegebiet Barmke. Im Zuge der integrierten Siedlungs- und Freiraumentwicklung sollen die naturräumlichen Gegebenheiten beachtet werden (s. RROP 2008 I.2.1 (4)). Neben weiteren fachgesetzlichen Regelungen, wie z.B. im BBodenSchG fordert das Raumordnungsgesetz (ROG), dass

- die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten ist (§ 2 Abs. 2 ROG, Nr. 2 Satz 4),
- der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen ist (§ 2 Abs. 2 ROG, Nr. 2 Satz 5),
- Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln sind (§ 2 Abs. 2 ROG, Nr. 5 Satz 1)
- die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu vermeiden ist und dass Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes auszugleichen sind (§ 2 Abs. 2 ROG, Nr. 6 Sätze 3 und 4).

⁴ LROP: Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen. Stand: LROP vom 08. Mai 2008, LROP-Aktualisierung 2012; RROP: Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (RROP 2008)

Hiernach ist festzustellen, dass das Vorhaben aufgrund seiner Lage im Außenbereich sowie durch die Eingriffe in Natur und Landschaft und das Landschaftsbild in Konflikt zu den oben genannten Grundsätzen der Raumordnung steht.

In die raumordnerische Abwägung ist einzustellen, dass mit dem Vorhaben ca. 350 Arbeitsplätze in Teil- und Vollzeit geschaffen werden sollen. Durch die direkte Anbindung des sehr verkehrsaffinen Vorhabens an die Autobahn können vorhabenbezogenen Verkehre in der Fläche vermieden werden. Weiterhin ist festzustellen, dass die vom Vorhaben beanspruchten Bereiche in ihrer Erholungsfunktion durch die BAB A 2 bereits stark vorbelastet sind. Weiterhin trägt das Vorhaben zu einer langfristigen wettbewerbsfähigen und räumlich ausgewogenen Wirtschaftsstruktur bei und stärkt das Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen in der Region (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG).

In die Abwägung wird auch eingestellt, dass das Vorhaben der Regionalen Handlungsstrategie des Amtes für Regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig entspricht, nach dem entlang der Anschlussstellen der BAB A 2 durch die Entwicklung gewerblicher Flächen Arbeitsplätze zu schaffen sind.

Nach Abwägung kann für den Belang „Raumstruktur / Siedlungsentwicklung / Freiraumfunktionen“ festgestellt werden, dass die positiven Effekte des Vorhabens überwiegen. Allerdings sind Maßgaben erforderlich, welche die Raumverträglichkeit des Vorhabens hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und des Schutzgutes Boden sowie der verkehrlichen Einbindung des Vorhabens herstellen.

Landwirtschaft

Die vom Vorhaben überplanten landwirtschaftlichen Nutzflächen stehen im Besitz des Landkreises Helmstedt und werden in jährlich kündbaren Pachtverhältnissen der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen weisen Ackerzahlen von 43 bis 56 Bodenpunkten auf. Der Landschaftsrahmenplan Helmstedt (LRP HE) stellt für die im Vorhabengebiet direkt an die BAB A 2 angrenzenden Flächen eine starke Beeinträchtigung durch Schadstoffe vom Kfz-Verkehr fest.⁵ Landwirtschaftliche Flächen sind wegen ihrer Bedeutung u.a. für die Nahrungsmittelproduktion, für die Erholung und den Tourismus oder auch in Bezug zur Kulturlandschaft zu sichern und zu entwickeln (RROP 2008 III 2.1 (1)). Das RROP 2008 trifft für das Vorhabengebiet keine Festlegung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Da die Ackerflächen auch eine eher durchschnittliche Bodenqualität aufweisen, kann die landwirtschaftliche Nutzung in der Abwägung den anderen Nutzungsinteressen nicht gewichtig entgegenstehen.

Gleichwohl ist der Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen gemäß § 2 ROG und der entsprechend im LROP 2012 wie auch im RROP 2008 formulierten Erfordernisse gering zu halten. Dies ist insbesondere in Hinblick auf die erforderlichen naturschutz- wie walddrechtlichen Kompensationsmaßnahmen zu beachten. Um den Flächenverbrauch zu mindern, wurden auf der Antragskonferenz Maßnahmen diskutiert, welche zur weiteren Prüfung empfohlen werden:

- Kompensation im Vorhabengebiet (soweit möglich)
- im Rahmen des Ausgleichs Vornahme von Entsiegelungsmaßnahmen,
- Renaturierung von Gewässern oder / oder Ausbildung von Uferstreifen.

Die Maßnahmen sind im Rahmen einer Maßgabe zu der Landesplanerischen Stellungnahme aufgenommen worden.

Eine weitere Maßgabe stellt fest, dass zu prüfen und sicher zu stellen ist, dass im Vorhabengebiet verloren gehende landwirtschaftliche Infrastrukturen, wie Wirtschaftswege, Gräben und Dränagen, die für umliegende Flächen Funktionen erfüllen, bedarfsgerecht ersetzt bzw. kompensiert werden.

Es ist eine Maßgabe festgelegt worden, nach der es zu vermeiden ist, dass Bereiche, in denen Flurbereinigungen bzw. Flurneuordnungen u. a. im Rahmen des Ausbaus der BAB A 2 durchgeführt bzw. bereits abgeschlossen sind, für vorhabenbezogene Kompensationsmaßnahmen erneut herangezogen werden (RROP 2008, III 2.1 (5)).

⁵s. Unterlagen zur Antragskonferenz (UVS), S. 35

Forstwirtschaft

Die Vorhabenplanung betrifft vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese sind allerdings durch gut eingewachsene Gehölzstrukturen eingerahmt, die nach Waldrecht als Wald zu definieren und bei Funktionsverlust zu kompensieren sind.

Da die Vorhabenplanung hier bisher keinen entsprechenden Eingriff vorsieht, wird dieser Hinweis für das nachfolgende Bauleitplanverfahren aufgenommen.

Wasserwirtschaft

Das Vorhabengebiet ist reliefbetont; die landwirtschaftliche Nutzung wird bisher in Bezug auf Wasser-spenden und die Oberflächenentwässerung durch Grabensysteme und Dränagen ermöglicht.

Bei Vorhabenverwirklichung wird ein Großteil der Fläche versiegelt; entsprechend der vorhandenen Bodenbeschaffenheit ist eine vollständige Versickerung vor Ort nicht zu realisieren. Des Weiteren fällt durch die neuen Nutzungsstrukturen belastetes Schmutzwasser an.

Hinsichtlich der erforderlichen Oberflächenentwässerung ist sicher zu stellen, dass über das Vorhaben-gebiet hinaus gehende Funktionsverluste ausgeglichen werden und eine ordnungsgemäße Wasserwirt-schaft gewährleistet wird (s. Belang Landwirtschaft).

Bezüglich der weiteren Erfordernisse zur Entwässerung, s. Belang Ver- und Entsorgung.

Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen

Das Vorhaben wird neben positiven Effekten (Arbeitsplätze, Freizeitangebot) auch negative Auswirkungen haben, z.B. in Form von (Lärm-) Emissionen oder einem größeren Verkehrsaufkommen.

Bezüglich befürchteter Immissionen in den näheren Ortschaften ist davon auszugehen, dass die immis-sionsschutzrechtlichen Grenzwerte - schon aufgrund der Distanzen - eingehalten werden.

Erholung, Freizeit und Tourismus

Mit dem Vorhaben werden tourismusrelevante Infrastrukturen wie den Hotel und die projektierte Kart-bahn geplant. Mit den geplanten Nutzungen werden auch (Lärm-) Emissionen verbunden sein, welche die landschaftsgebundene siedlungsnahe Naherholung um den Vorhabenbereich beeinträchtigt wird. Mein RROP 2008 fordert gleichermaßen die Sicherung und Entwicklung der landschaftsgebundenen Naherholung wie auch die Entwicklung von erholungs- oder tourismusrelevanter Ausstattung oder Angeboten zur Stärkung der Erholung und des Tourismus (s. RROP 2008, III 2.4).

Da die landschaftsgebundene Erholung schon aktuell durch die Verlärmung sowie die Trennwirkung der BAB A 2 beeinträchtigt wird, muss in der Abwägung festgestellt werden, dass dieser raumordnerische Belang hinter der Entwicklung zusätzlicher Angebote für das Freizeit- und Tourismussegment im Land-kreis Helmstedt gestellt werden kann. Von Gewicht ist auch, dass mit den Angeboten zusätzliche Arbeitsplätze verbunden sein werden, die zur Sicherung und Entwicklung des Wirtschafts- und Arbeits-standorts Landkreis Helmstedt beitragen.

Verkehr

Das Vorhaben Gewerbegebiet Barmke ist sehr verkehrsauffällig und verkehrserzeugend, sodass eine angepasste Verkehrsplanung von erheblicher Bedeutung ist. Dabei sind die entsprechenden Festlegun-gen im RROP 2008 zur Mobilität bzw. dem Verkehr zu berücksichtigen, worunter insbesondere die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft zu verstehen sind. Generell ist die Verkehrs-infrastruktur intermodal, wettbewerbsfähig sowie umweltgerecht und unter Berücksichtigung langfristiger Struktureffekte zu entwickeln (s. RROP 2008 IV.1.1 (1)).

Durch das Vorhaben wird das in meinem RROP 2008 festgelegte „Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrs-straße von regionaler Bedeutung“ überplant. Diese Festlegung ist von überörtlicher Bedeutung.⁶ Gemäß der raumordnerischen Festlegung ist die Verbindung bzw. der Korridore als Option zu erhalten. Ent-sprechend ist hierzu eine Maßgabe formuliert worden.

⁶ s. hierzu auch RROP 2008, Ziffer IV.1.1 (2) S. 1 und Ziffer IV.1.4 (1) und (3)

Durch den mit dem Vorhaben verbundenen Verkehr werden erhebliche negative Effekte werden Verkehrsverlagerungen, Lärmbelastung, Rückstaus u.a.m. befürchtet. Daher ist ein umfassendes Verkehrsgutachten zu erarbeiten und in Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereiche Hannover und Wolfenbüttel) verkehrsplanerisch umzusetzen. Der Landkreis Helmstedt (GB 66 Abt. 66.1) verfügt über Verkehrsdaten zu den Kreisstraßen K14 und K55 und stellt diese für das Verkehrsgutachten zur Verfügung.

Das Vorhabengebiet soll neben der Erreichbarkeit über den Individualverkehr auch über den ÖPNV sowie den Radverkehr angeschlossen sein. Maßstab hierfür ist die umweltgerechte und intermodale Mobilitätsbewältigung (s. RROP 2008 IV.1.3 (1 + 2) und 1.5 (1)).

Die Tank- und Rastanlage (Autohof) wird als Teilprojekt der Vorhabenplanung z.T. im Rahmen der Antragskonferenz kritisch bewertet. So steht der Ortsrat Barmke in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 18.01.2016 diesem Teilprojekt zwar einerseits offen gegenüber, formuliert aber Bedenken insbesondere hinsichtlich der Größe. Auf der Antragskonferenz wurde zudem die Frage in Bezug zu Angebot und Konkurrenz kritisch erörtert, wie sich der Autohof in die gegenwärtige Situation einfügt, da an der Abfahrt „HE-Zentrum“ in 20 km Entfernung eine Rastanlage sowie in Richtung Rennau in ca. 10 km Entfernung die Möglichkeit zum Tanken besteht.

Den Bedenken stehen positive Aspekte gegenüber, nach denen die Anlage u.a. zu einer Reduzierung des Defizites an Lkw-Park- und Rastplätzen an der BAB A 2 beiträgt, der von der Polizeidirektion Braunschweig und der IHK-BS als bedeutsam bezeichnet wird.

Hierzu ist auszuführen, dass die BAB A 2 als Ziel der Raumordnung im RROP 2008 festgelegt ist. Damit sind sämtliche Maßnahmen, die der Sicherung oder der Entwicklung dieses Zieles dienen, prinzipiell positiv zu bewerten, sofern sie denn keine anderweitigen, erheblich negativen Auswirkungen befürchten lassen. Da der Autohof den Betrieb und auch die Verkehrssicherheit auf der BAB A 2 befördert und auf der Ebene der Raumordnung konkrete negative Wirkungen aktuell nicht zu erkennen sind, wird hier die Raumverträglichkeit des Autohofes attestiert.

Die auf der Antragskonferenz vorgetragenen Bedenken zu einer unzureichenden Beschilderung auf der BAB A 2 sowie bezüglich der Umleitungsverkehre bei Vollsperrungen obliegt nicht der Überprüfung durch die Raumordnung. Das generelle Erfordernis hierfür wird gleichwohl erkannt und damit in die Landesplanerische Stellungnahme als Hinweis aufgenommen. Weitere im Rahmen der Antragskonferenz und den schriftlichen Stellungnahmen eingebrachte Informationen zu Bauverbots, zur Beteiligung sowie zu Planung und Widmung werden in den Hinweisen angeführt.

Ver- und Entsorgung

Mit der geplanten Nutzungsänderung von Landwirtschaft zu v.a. Gewerbe / Logistik / Freizeit ist die Oberflächenentwässerung und die Schmutzwasserabfuhr den neuen Anforderungen anzupassen. Neben geforderten Einzelmaßnahmen, wie Ölabscheider, ist ein umfassendes Wasserwirtschaftskonzept frühzeitig zu erarbeiten. In diesem sind Aspekte, wie die Berechnung der Vorflut, Anlagenkapazitäten und -anschlüsse sowie weitere fachliche Erfordernisse in Vorbereitung der Bauleitplanung zu klären.

Mensch / Siedlung

Die Einflüsse auf dieses Schutzgut wurden inhaltsgleich unter dem Belang Wohnen / Gewerbe diskutiert. Ergänzend anzuführen ist, dass vom steigenden Verkehrsaufkommen auch die Verkehrssicherheit berührt ist. In Verbindung mit Verkehrsmodellen und dem zu erarbeitenden Verkehrskonzept (s. Belang Verkehr) ist der Aspekt Verkehrssicherheit mit zu berücksichtigen. Schwerpunktmäßig sollte hier der Blick auf die Ortsdurchfahrten und Schulwege gelegt werden.

Boden

Boden ist als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Teil des Naturhaushaltes und prägendes Element von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Boden ist flächensparend in Anspruch zu nehmen (s. RROP 2008, III.1.7 (1)). Durch die Vorhabenplanung wird Boden mit seinen Funktionen dem Naturhaushalt weitestgehend entzogen. Daher ist der Eingriff zu minimieren; nicht vermeidbare Eingriffe sind auszugleichen.

Natur und Landschaft / Tiere, Pflanzen, Lebensräume

Bezüglich der Wertigkeit von Biotopen vermerkt der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Helmstedt laut UVS, dass diese mit der Ausnahme einer Hecke (Wertstufe 4) überwiegend von mittlerer und geringer Wertigkeit seien (vgl. UVS, S. 34).

Hinsichtlich geschützter Tierarten liegen gemäß UVS (s. ebenda) keine weitergehenden Erkenntnisse vor. Der Verfasser erwartet eine typische Feldvogelgemeinschaft mit Feldlerchen, Schafstelzen und Wachteln. Ergänzt wird, dass trotz Störwirkungen durch die direkte Lage an der BAB A 2 und L 297 Vorkommen von Brutvogelgemeinschaften nicht auszuschließen sind.

Die Verluste der Biotope sind gemäß BNatSchG zu beziffern und auszugleichen. Hinsichtlich des Artenschutzes sind Erhebungen bzw. Kartierungen und damit Betroffenheiten frühzeitig zu generieren. Entsprechende Maßnahmen sind ggfls., wie auch bereits in der UVS formuliert, zu ergreifen.

Landschaft

Das Vorhabengbiet ist Teil der regionalen Kulturlandschaft und wird wesentlich durch Ackerbau und Grünlandbewirtschaftung landwirtschaftlich genutzt und geprägt. Es ist durch Hecken, Gräben und andere Kleinstrukturen reich gegliedert. Als artenreiches Übergangsgebiet vom Hügelland in das Flachland stellt sich der vom Vorhaben betroffene Bereich als eine wertvolle (Kultur-) Landschaftsform dar. Kulturlandschaften sowie Strukturen zur großräumigen ökologischen Vernetzung, zu denen auch jene unter landwirtschaftlicher Nutzung zählen, sollen gemäß RROP 2008 gesichert und entwickelt werden (vgl. RROP 2008, III 1.4 (4) und 1.5 (1)).

Daher sind die durch das Vorhaben bedingten Eingriffe in Form von Flächenentzug, Zerstörung von Hecken- bzw. Vernetzungsstrukturen sowie Eingriffen in das Landschaftsbild in ihrem Ausmaß zu minimieren und durch Maßnahmen an den Grenzen des Vorhabens fachlich auszugleichen bzw. optisch abzumildern. Entsprechende Maßnahmen sollten insbesondere naturschutzfachliche und landschaftsbildende Komponenten umfassen.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit ist entbehrlich. Aufgrund der Distanzen zu den nächsten FFH-Gebieten sind keine negativen Wirkungen zu erwarten.

C) Ergänzende Hinweise

- Im nachfolgenden Verfahren ist der Zweckverband Großraum Braunschweig als Untere Landesplanungsbehörde zu beteiligen. Die raumordnerischen Erfordernisse sind gemäß § 4 ROG bei der Genehmigung des Vorhabens zu beachten bzw. zu berücksichtigen.
- Schriftlich zum Vorhaben eingegangene Stellungnahmen werden dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.

D) Ergebnis

Nach Abwägung der im RROP 2008 festgelegten raumordnerischen Erfordernisse sowie unter Anwendung der entsprechenden Regelungen des ROG und NROG ist abschließend festzustellen, dass gegenüber der vorgelegten Vorhabenplanung keine entgegenstehenden Belange überwiegen.

Im Rahmen der Abwägung ist festzustellen, dass einige Belange dem Vorhaben entgegenstehen. Allerdings überwiegt, dass mit dem Vorhaben die Logistik verkehrsvermeidend direkt an das übergeordnete Straßennetz angebunden sowie im ländlichen Raum einen Beitrag zur Arbeitsplatzentwicklung sowie für die Freizeit- und Tourismus-bezogene Ausstattung des Raumes geleistet wird.

Unter Berücksichtigung der mit dieser raumordnerischen Stellungnahme festgelegten Maßgaben steht das Vorhaben mit den durch die Vorhabenplanung betroffenen raumordnerischen Erfordernissen im RROP 2008 im Einklang.

Aufgrund dieser Sachlage ist die Beurteilung der Raumverträglichkeit des Vorhabens hinreichend gewährleistet. In Anwendung des § 9 Abs. 2 NROG kann daher von einem Raumordnungsverfahren nach § 10ff. NROG abgesehen werden.

E) Kosten

Die Landesplanungsbehörden erheben Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen des Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) i.V.m. Tarifnummer 71 des Kostentarifs zur Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) Vom 5. Juni 1997, in der jeweils geltenden Fassung.⁷

Diese Landesplanerische Feststellung ist gem. § 2 (1) S.1 NVwKostG kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
i.V.

gez.

Hahn
Erste Verbandsrätin

Anlagen

- Karte Vorhabenplanung
- schriftlich im Verfahren eingegangene Stellungnahmen (s. Anhang Protokoll)
- Protokoll zur Antragskonferenz vom 21.01.2016

⁷ Letzte berücksichtigte Änderung: § 1 und Anlage geändert durch Artikel 1, § 1 geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 04.12.2015 (Nds. GVBl. S. 367)

Ausfertigung zur Kenntnis:

Stadt Helmstedt

Markt 1
38350 Helmstedt

Wolfsburg AG

Mobilitätswirtschaft / Kooperationsmanagement
Major-Hirst-Straße 11
38442 Wolfsburg

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig (ArL Braunschweig)

Behördenzentrum
Bohlweg 38
38100 Braunschweig

I.V.

Hahn
Erste Verbandsrätin

Anlagen

- Karte Vorhabenplanung
- schriftlich im Verfahren eingegangene Stellungnahmen (s. Anhang Protokoll)
- Protokoll zur Antragskonferenz vom 21.01.2016